

Handlungsleitfaden **für die Durchführung von universitätsinternen Gremiensitzungen (z.B. Fakultätskonferenzen, Berufungskommissionen o.ä.) und Wahlen während der Corona-Pandemie**

Stand: 01.02.2021

Die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der universitären Gremien zu erhalten, ist auch unter den Bedingungen des aktuellen Universitätsbetriebs während der Corona-Pandemie wichtig. Der folgende Handlungsleitfaden soll die hierfür momentan wichtigsten Hinweise insbesondere zu Gremiensitzungen, Wahlen und Berufungsverfahren geben.

Das Rektorat hat am 01.12.2020 diesen Handlungsleitfaden auf Grundlage der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) sowie der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW beschlossen. Er gilt bis zum 01.10.2021. Grundsätzlich muss damit gerechnet werden, dass aufgrund neuer Regelungen des Landes Anpassungen erforderlich werden können.

1. Durchführung von Gremiensitzungen

Sitzungen universitärer Gremien sollen aktuell weiterhin in Form von **Telefon- oder Videokonferenzen** (z.B. Videokonferenzsystem Zoom, DFN-Conf.) oder sonstigen elektronischen Formaten abgehalten werden. Für Zoom hat die Universität Bielefeld eine Campuslizenz beschafft. Informationen zur Nutzung von Zoom finden Sie hier:

<https://www.unibielefeld.de/einrichtungen/zll/elearningmedien/lernplattformen/zoom/index.xml>

Regelungen und Ordnungen, die eine persönliche Anwesenheit vorsehen, sollen entsprechend ausgelegt werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen z.B. des Senats oder der Fakultätskonferenzen muss sichergestellt sein. Dies kann durch öffentlich verfügbare Streams über Plattformen (z.B. mit Zoom, Panopto der Universität Bielefeld) erfolgen.

Sitzungen universitärer Gremien **in Präsenz** sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO ab dem 2. November 2020, zunächst befristet bis zum 14. Februar 2021 nur zulässig,

- a. mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,
- b. mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 15. Februar 2021 in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss.

Das sollte jedoch auf die dringlichsten Entscheidungsbedarfe begrenzt bleiben, und zudem gilt selbstverständlich, dass hierbei eine Risikobewertung (https://unibielefeld.de/themen/coronavirus/2020-03-20_Veranstaltungen-Risikobewertung.pdf) zu erfolgen hat und die notwendigen Verhaltens-, Zutritts- und Abstandsregeln einzuhalten sind.

Gremien sind auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen.

Abstimmungen und Beschlüsse der Gremien können bei Videokonferenzen per Handzeichen (Ausnahme: geheime Abstimmungen), elektronisch mit Hilfe von Zoom oder der Evaluations- und Umfragesoftware „EvaSys“ der Universität, per Mail und/oder im Umlaufverfahren erfolgen. Dies kann z.B. durch Versand der betreffenden Entscheidungsvorlage per E-Mail durch die*den Vorsitzende*n des Gremiums und durch Rückübermittlung des Votums per E-Mail geschehen.

Im schriftlichen Umlaufverfahren ist es besonders wichtig, dass der zu entscheidende Sachverhalt in der Entscheidungsvorlage in den für die Entscheidung wesentlichen Aspekten ausreichend dargestellt wird und möglichst mit einem konkreten Beschlussvorschlag versehen ist.

Unabhängig vom Format der Sitzungsdurchführung ist möglichst bald im Anschluss an die Sitzung ein Ergebnisprotokoll mit allen gefassten Beschlüssen zu erstellen. Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, nimmt die*der Vorsitzende des Gremiums Gegenstand und Ergebnis des Beschlusses ebenfalls zu Protokoll und versendet dies in der üblichen Weise an die Mitglieder des Gremiums. Über Beschlüsse öffentlich tagender Gremien (Senat und Fakultätskonferenzen) ist die Öffentlichkeit hinreichend zu informieren.

Die*der **Vorsitzende des Gremiums entscheidet**, ob die Sitzung in physischer Anwesenheit der Mitglieder stattfindet (soweit dies nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist), die Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Form stattfindet oder in einer Mischung aus einer physischen sowie auch elektronischen Anwesenheit. Darüber hinaus entscheidet die*der Vorsitzende, ob Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Form oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch anwesenden Mitgliedern gefasst werden.

2. Wahlen

Wahlen zu Gremien sind üblicherweise in persönlicher Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums durchzuführen. Wahlen müssen zudem geheim durchgeführt werden, also durch anonyme Abgabe eines Stimmzettels. Wahlen, die im Sommersemester 2020 pandemiebedingt verschoben wurden, sollten zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Wintersemester 2020/2021 erfolgen. Für diese Gremien wird die aktuelle Amtszeit der Mitglieder bis zu dem Zeitpunkt verlängert, zu dem das neu gewählte Gremium erstmalig zusammentritt. Dekan*innen, Dekanate und andere Gremienmitglieder sind demnach verpflichtet, ihr Amt über die Amtszeit hinaus so lange weiter auszuüben, bis eine ordnungsgemäße Wahl möglich war. Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht verschoben worden wäre.

Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen, der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte, der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der BiSEd-Konferenz der Universität Bielefeld finden im Wintersemester 2020/2021 per Briefwahl auf Antrag statt. Für elektronische Wahlen ist am 10.11.2020 eine Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Kraft getreten (Onlinewahlverordnung NRW). Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung müssen die Hochschulen prüfen, ob die Möglichkeit einer Stimmabgabe in elektronischer Form eingeführt werden soll (§ 3 Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW). Diese **Onlinewahlverordnung NRW** gilt **ausschließlich** für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen sowie anderer in **Urwahl** stattfindender Wahlen in der Hochschule und der Studierendenschaft. Die Universität Bielefeld wird hierfür die Einführung eines Online-Wahlsystems für diese Wahlen entsprechend prüfen.

Hinweis: Scheidet ein Mitglied eines in Urwahl zu wählenden Gremiums vor der Neuwahl aus und rückt kein Mitglied nach, so können aktuell gem. § 3 Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW die verbleibenden Vertreter*innen der jeweiligen Gruppe ein Mitglied wählen, welches für die verbleibende Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Diese Kooptation bedarf der Bestätigung durch das Rektorat.

Für alle anderen **nicht in Urwahl** stattfindenden Wahlen in den Gremien oder in den Fakultäten (z.B. Wahl der Mitglieder von zentralen oder dezentralen Kommission oder Ausschüssen, Wahl des Vorsitzes von Gremien etc.) gelten die Vorgaben der Onlinewahlverordnung NRW nicht. Die Durchführung solcher Wahlen kann in persönlicher Anwesenheit (sofern zulässig s.o.) oder in Form einer Briefwahl erfolgen oder ist in analoger Anwendung von § 5 Abs. 2 Satz 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus persönlicher Anwesenheit und elektronischer Kommunikation zulässig. Von dieser Möglichkeit kann aber nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn in dem elektronischen System die für eine geheime Wahl notwendige Vertraulichkeit sichergestellt ist. Je nach Art der durchzuführenden Wahl kann hierfür Zoom oder EvaSys genutzt werden. Eine Anleitung zur Durchführung dieser Wahlen mit [Zoom](#) und [EvaSys](#) findet man auf dem Wahlportal (<https://uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/>). Diese enthalten auch Empfehlungen, welches System für welche Wahl vorzugswürdig ist.

Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet analog § 5 Abs. 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, in welcher Form und ggf. mit welchem Tool die Wahlen durchgeführt werden.

3. Berufungsverfahren

Berufungsverfahren werden bis auf weiteres ausschließlich in digitaler Form durchgeführt. In der Gesamtbetrachtung überwiegen die Vorteile digitaler Berufsformate aktuell deutlich gegenüber Präsenzformaten, da aufgrund weiterhin bestehender Reisebeschränkungen sowie fehlender Betreuungsangebote für Bewerber*innen mit Kindern nur durch die digitale Durchführung der Verfahren der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber*innen sichergestellt werden kann.

Auch Kommissionen sollen grundsätzlich nicht gemeinsam oder in Teilen vor Ort sein, sondern ebenfalls ausschließlich digital agieren. Die Handhabung während eines Auswahlprozesses ist bei digitaler Zuschaltung aller beteiligten Akteur*innen deutlich praktikabler sowie für die Bewerber*innen transparenter.

Da in den Berufungsverfahren mit sehr sensiblen, personenbezogenen Daten umgegangen wird, ist es besonders wichtig, ein datenschutzkonformes Medium zu wählen. Skype sowie die Gratis-Version von Zoom sind hierzu nicht geeignet. Es soll daher auf DNF.Conf oder eine lizenzierte Version von Zoom ausgewichen werden.

Zu beachten ist außerdem, dass nach § 8 Abs. 1 S. 3 der Berufsordnung geheim abzustimmen ist. Die geheime Abstimmung muss weiterhin gewahrt werden. Es wird empfohlen, die Abstimmungen elektronisch durchzuführen. Die Evaluations- und Umfragesoftware „EvaSys“ der Universität Bielefeld ist seit 09.04.2020 auch für elektronische Abstimmungen in Berufungsverfahren nutzbar und von der Datenschutzbeauftragten der Universität freigegeben. Informationen zu EvaSys und zur Beantragung einer Zugangsberechtigung finden Sie hier <https://www.uni-bielefeld.de/themen/gm-studium-lehre/befragungen-monitoring/lehrveranstaltungsevaluation/evasys/>. Die EDV-Betreuer*innen Ihrer Fakultät/Einrichtung und das TIL-Team (Durchwahl: 12063, E-Mail: til-team@uni-bielefeld.de) helfen Ihnen bei der Erstellung der Abstimmungen in EvaSys.

Die Öffentlichkeit der Vorträge ist auch in digital durchgeführten Berufungsverfahren sicherzustellen. Dies kann durch öffentlich verfügbare Streams über Plattformen (z.B. mit Zoom, Panopto der Universität Bielefeld) gewährleistet werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass jede Teilnahme schwerbehinderter Bewerber*innen an digitalen Auswahl-/Berufsformaten einer gesonderten Betrachtung bedarf, um eine gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit sicherzustellen. Unterstützung und Beratung bei entsprechenden Fragen erhalten Sie bei der Schwerbehindertenvertretung sowie im Personaldezernat.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Personaldezernats und des Dezernats Studium und Lehre gern zur Verfügung.